

Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Vom 10. Mai 2007
in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juni 2018
(nichtamtliche konsolidierte Gesamtausgabe in der
Fassung ab 1. Juli 2018
Fassung ab 1. Oktober 2018)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 18 Abs. 4 Satz 13 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sowie der Verordnung gem. Art. 106 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Ansbach die folgende Grundordnung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Bezeichnung der Hochschule
 - § 1 a Gliederung der Hochschule
 - § 2 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung
 - § 3 Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Hochschule
 - § 4 Weitere Mitglieder der Hochschule
 - § 4 a Zuordnung von Promovierenden
- #### Abschnitt II Zentrale Organe
- 1. Kapitel
Hochschulleitung
 - § 5 Präsidium, Amtszeiten, Wiederwahl
 - § 6 Öffentliche Ausschreibung
 - § 7 Wahlvorschläge, Wahltag, Vorstellung der Kandidaten oder Kandidatinnen
 - § 8 Wahlausschuss, Wahlleiter oder Wahlleiterin, Durchführung der Wahl
 - § 9 Wahlergebnis
 - § 10 Wahlprotokoll, Wahlprüfung
 - § 11 Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

2. Kapitel Senat

- § 12 Senat

3. Kapitel Hochschulrat

- § 13 Hochschulrat

Abschnitt III

Zentrale Einrichtungen, Kommissionen

- § 14 Zentrale Einrichtungen der Hochschule
- § 14 a Kommissionen

Abschnitt IV Fakultäten

1. Kapitel Allgemeines

- § 15 Fakultätsvorstand
- § 16 Prodekane oder Prodekaninnen
- § 17 Amtszeiten
- § 18 Abberufung von Dekan oder Dekanin und Prodekanen oder Prodekaninnen
- § 19 Frauenbeauftragte der Fakultäten

2. Kapitel

Wahl des Dekans oder der Dekanin, der Prodekane oder Prodekaninnen und des Studiendekans oder der Studiendekanin

- § 20 Wahlausschuss, Wahlleiter oder Wahlleiterin
- § 21 Wahlvorschläge und Wahltag
- § 22 Durchführung der Wahl, Wahlergebnis
- § 23 Wahlprotokoll, Wahlprüfung

Abschnitt V

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel

Berufungsverfahren für Professoren oder Professorinnen

- § 24 Berufungsausschuss
- § 25 Aufstellung des Berufungsvorschlags
- § 26 Probelehrveranstaltungen

- § 27 Fachgutachten
- § 28 Sondervoten

2. Kapitel
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 29 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Abschnitt VI
Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

- § 30 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Abschnitt VII

**Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung,
Wahlverfahren**

1. Kapitel

Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

- § 31 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

2. Kapitel

Organe der Studierendenvertretung

- § 32 Studentischer Konvent; Wahl des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters
- § 33 Fachschaftenrat, Wahl des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters
- § 34 Sprecher- und Sprecherinnenrat; Wahl und Einberufung
- § 35 Fachschaftsvertretung; Aufgaben und Einberufung

3. Kapitel

**Bestimmungen für die Wahl der weiteren Vertreter und
Vertreterinnen der Studierenden im studentischen
Konvent**

- § 36 Wahlrechtsgrundsätze; Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 36 a Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl
- § 36 b Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 2 bis 19 der Hochschulwahlordnung

Abschnitt VIII
**Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den
Kollegialorganen und sonstigen Gremien**

- § 37 Geltungsbereich
- § 38 Ladung und Ladungsfristen
- § 39 Beschlussfähigkeit
- § 40 Zustandekommen von Beschlüssen

- § 41 Öffentlichkeit
- § 42 Geheime Abstimmung
- § 43 Stimmrechtsübertragung
- § 44 Geschäftsordnung

Abschnitt IX
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 45 Übergangsbestimmungen
- § 46 Inkrafttreten

Präambel

Diese Grundordnung der Fachhochschule Ansbach ergänzt und präzisiert die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in den dafür vorgesehenen Bereichen.

Die Fachhochschule Ansbach vermittelt durch anwendungsbezogenes Studium eine Bildung, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen der vorhandenen Ausstattung führt sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch und stellt Angebote akademischer Weiterbildung bereit.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Bezeichnung der Hochschule

Die Fachhochschule Ansbach verwendet anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften.“

§ 1 a

Gliederung der Hochschule

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach gliedert sich in die Fakultäten

1. Technik
2. Wirtschaft
3. Medien.

§ 2

Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung (zu Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG)

(1) ¹Der oder die Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihm oder ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Information behinderter Studierender und Studierendenbewerber über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
- Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren etc. auf Antrag des Studierenden.
- Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.

- Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

(2) Der oder die Behindertenbeauftragte wird vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder aus dem Kreis des der Hochschule angehörenden hauptberuflichen wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Personals für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.

(3) Der oder die Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; der oder die Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

§ 3

Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Hochschule (zu Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG)

(1) ¹Der oder die Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; er oder sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Er oder sie gehört der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat als stimmberechtigtes Mitglied an; er oder sie nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.

(2) ¹Der oder die Frauenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gewählt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei dem Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person eingereicht werden.

(3) ¹Zum oder zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderlichen Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten oder Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.

(4) ¹Der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt aus wichtigem Grund wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin abweichend von Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des oder der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

(5) ¹Für den Frauenbeauftragten oder die Frauenbeauftragte der Hochschule wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. ²Für das Wahlverfahren gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Weitere Mitglieder der Hochschule (zu Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG)

¹Absolventen und Absolventinnen der Hochschule (Alumni) und Inhaber und Inhaberinnen von „Wertpapieren für lebensbegleitende Weiterbildung“ sind als außerordentliche Studierende Mitglieder der Hochschule. ²Sie haben nicht die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule teilzunehmen. ³Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht an der Hochschule. ⁴Sie gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinne des Art. 26 Abs. 1

Satz 2 BayHSchG und sind nicht Studierende im Sinne des Art. 42 Abs. 2 und Art. 71 BayHSchG.

§ 4 a

Zuordnung von Promovierenden

¹Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Hochschule in Zusammenarbeit mit einer Universität betreiben und auf Grundlage einer entsprechenden schriftlichen Promotionsvereinbarung an der Hochschule forschen (Promovierende), werden nach Vorlage der Promotionsvereinbarung bei der Hochschulverwaltung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG der Gruppe der Studierenden zugeordnet. ²Promovierende sind insbesondere berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Hochschule wie die Mitglieder der Gruppe der Studierenden in Anspruch zu nehmen. ³Weitergehende Rechte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedergruppen nach Art. 17 BayHSchG bleiben unberührt.

Abschnitt II

Zentrale Organe

1. Kapitel

Hochschulleitung

§ 5

Präsidium, Amtszeiten, Wiederwahl (Art. 20 f. BayHSchG)

(1) ¹Die Fachhochschule Ansbach wird von einem Präsidium geleitet. ²Dieses Präsidium besteht aus dem oder der Vorsitzenden (Präsident oder Präsidentin), zwei oder drei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen) sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin. ³Über die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung gemäß Satz 2 entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, jeweils bei der Ausübung seines bzw. ihres Vorschlagsrechts.

(2) ¹Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen beträgt drei Jahre.

(3) ¹Eine Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin über den Zeitraum von zwölf Jahren hinaus ist zulässig. ²Wiederwahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ist möglich.

§ 6

Öffentliche Ausschreibung

(1) Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird von der Hochschule mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Bewerbungsfrist endet frühestens vierzehn Tage nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet.

(3) ¹Die Bewerbungen sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Hochschulrats zu richten. ²Dieser oder diese teilt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem oder der Vorsitzenden des Senats, den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekanen oder Dekaninnen die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen mit.

§ 7

Wahlvorschläge, Wahltag, Vorstellung der Kandidaten

(1) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Hochschulrat erstellen der oder die Vorsitzende des Hochschulrats und der oder die Vorsitzende des Senats gemeinsam aus den eingegangenen Bewerbungen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane oder Dekaninnen sowie von Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag.

(2) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens vier Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an die Mitglieder des Hochschulrats findet die Wahl statt. ²Den Wahltag bestimmt der oder die Vorsitzende des Hochschulrats gleichzeitig mit der Übersendung des Wahlvorschlags an die Mitglieder des Hochschulrats. ³Dem Wahlvorschlag ist eine Aufstellung über die Erfüllung der Bestimmungsvoraussetzungen der vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen beizufügen.

(3) In der dem Wahltag vorausgehenden Woche kann eine Sitzung des Hochschulrats stattfinden, in der den auf der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerbern oder Bewerberinnen Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat persönlich vorzustellen.

(4) Die Termine von Abs. 2 und 3 dürfen nicht in vorlesungsfreie Zeiten fallen.

§ 8

Wahlausschuss, Wahlleiter oder Wahlleiterin, Durchführung der Wahl

(1) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Wahlausschuss mit drei Mitgliedern; dieser ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. ²Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende (Wahlleiter oder Wahlleiterin).

(2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 43 dieser Grundordnung. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

(3) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter oder Wahlleiterin zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Er oder sie stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ⁴Der oder die Wahlberechtigte legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ⁵Die Stimmabgabe ist zu vermerken.

(4) Nachdem der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit des Stimmzettels.

§ 9

Wahlergebnis

(1) Als Präsident oder Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) ¹Stehen mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerbern oder Bewerberinnen. ⁴Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁵Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl stehen, keiner oder keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem oder der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn oder sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt.

(5) Nimmt der oder die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn oder sie die Hochschule dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 10

Wahlprotokoll, Wahlprüfung

(1) Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.

(3) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(4) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem oder der Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlausschuss die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 11

Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

(1) Unverzüglich nach der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin teilt der gewählte Präsident oder die gewählte Präsidentin seinen oder ihren Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats schriftlich mit.

(2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben.

(3) ¹Frühestens zwei, spätestens jedoch vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags gemäß Abs. 1 findet die Wahl durch den Hochschulrat statt. ²Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ³§ 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 und §§ 8, 9 Abs. 1 bis 4 und § 10 gelten im Übrigen entsprechend.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem oder der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn oder sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt.

(5) Nimmt der oder die Gewählte die Wahl an, so bestellt ihn oder sie der amtierende Präsident oder die amtierende Präsidentin zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin.

2. Kapitel

Senat

§ 12

Senat (zu Art. 25 Abs. 2 BayHSchG)

Bis zur Wahl einer dem Senat vorsitzenden Person leitet der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule die konstituierende Sitzung des Senats und lädt zu dieser ein.

3. Kapitel

Hochschulrat

§ 13

Hochschulrat (zu Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 BayHSchG)

(1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:

1. die gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG) und

2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

²Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein.

(2) Bis zur Wahl einer dem Hochschulrat vorsitzenden Person leitet der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule die konstituierende Sitzung des Hochschulrats und lädt zu dieser ein.

Abschnitt III

Zentrale Einrichtungen, Kommissionen

§ 14

Zentrale Einrichtungen der Hochschule (zu Art. 19 Abs. 5 BayHSchG)

(1) An der Hochschule bestehen als zentrale Einrichtungen die Bibliothek, der IT-Service, das Sprachenzentrum, das Servicecenter Forschung und Transfer, das Institut für angewandte Forschung, die School of Business and Technology sowie das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik.

(2) Die Bibliothek der Hochschule stellt den Mitgliedern der Hochschule Literatur und Informationen in den verschiedensten Formaten bereit und berät und unterstützt die Mitglieder der Hochschule bei der Informationsbeschaffung.

(3) Der IT-Service der Hochschule stellt die zentrale Infrastruktur im EDV-Bereich sicher und unterstützt die Fakultäten, Studiengänge und die Verwaltung in diesem Bereich.

(4) ¹Das Servicecenter Forschung und Transfer beobachtet aktiv die Förderlandschaft und unterstützt die Antragstellenden bei der Suche nach geeigneten Fördermitteln sowie bei der Erstellung von Forschungsanträgen einschließlich deren Kalkulation. ²Das Servicecenter berät weiterhin bei der Erstellung und Kalkulation von Angeboten für Forschungsaufträge von Dritten. ³Es berät für beide Projekttypen die Projektleitungen bei der verwaltungstechnischen Abwicklung ihrer Projekte. ⁴Das Servicecenter ist Anlaufstelle für Patent- und Gebrauchsmusterschutz. ⁵Das Servicecenter Forschung und Transfer berät und unterstützt bei Projekten zum Technologietransfer.

(5) Das Sprachenzentrum der Hochschule stellt fakultätsübergreifend Angebote für die Sprachenausbildung zur Verfügung.

(6) ¹Das Institut für angewandte Forschung (IAF) ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftlich ausgerichtete Dachorganisation zur Förderung, Unterstützung und Bündelung von haupt- und nebenamtlichen Drittmittelprojekten auf dem Gebiet der angewandten Forschung und Entwicklung an der Hochschule Ansbach. ²Es koordiniert Forschungsschwerpunkte und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit. ³Dieses Institut arbeitet eng mit dem Servicecenter Forschung und Transfer zusammen.

(7) Die School of Business and Technology (SBT) bündelt alle Angebote der Hochschule im Bereich der Masterstudiengänge, berufsbegleitenden Studiengänge sowie der sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildung; sie fördert, koordiniert und entwickelt neue Angebote.

(8) Das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik unterstützt fakultätsübergreifend die Lehrenden bei der Gestaltung didaktischer Situationen, treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran und bietet Unterstützungs- und Beratungsformate im Kontext digitaler Lehre an.

(9) Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben dieser zentralen Einrichtungen sind in Satzungen oder Ordnungen zu treffen.

§ 14 a

Kommissionen

(1) Die Hochschulleitung kann zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit sowie zur Koordination mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen Kommissionen einsetzen.

(2) ¹Bei der Errichtung von Kommissionen zur Wahrnehmung wiederkehrender Aufgaben (ständige Kommissionen) sind deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Amtszeit zu regeln. ²Soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht, soll die Amtszeit nicht mehr als zwei Jahre betragen. ³Den ständigen Kommissionen sollen die Frauenbeauftragte der Hochschule und mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden stimmberechtigt angehören. ⁴Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied der Hochschulleitung.

(3) ¹Bei der Errichtung von Kommissionen zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben werden deren Mitglieder sowie der Vorsitz namentlich bestellt. ²Sofern die Amtszeit nicht

ausdrücklich festgelegt wird, endet sie mit der Beendigung der übertragenen Aufgaben.“

Abschnitt IV

Fakultäten

1. Kapitel

Allgemeines

§ 15

Fakultätsvorstand (zu Art. 19 Abs. 4 Satz 3 und Art. 32 BayHSchG)

¹Die Fakultäten werden durch einen Fakultätsvorstand geleitet; dieser setzt sich aus dem Dekan oder der Dekanin, bis zu zwei Prodekanen oder Prodekaninnen und dem Studiendekan oder der Studiendekanin zusammen. ²Die Aufgaben des Art. 28 Abs. 3 Ziff. 2 BayHSchG können nach Delegation durch den Dekan oder die Dekanin von den dazu bestimmten Mitgliedern des Fakultätsvorstands wahrgenommen werden. ³Der Dekan oder die Dekanin bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Fakultätsvorstands.

§ 16

Prodekane oder Prodekaninnen (zu Art. 19 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG)

Auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin wählt der Fakultätsrat bis zu zwei Prodekane oder Prodekaninnen. Im Benehmen mit den Prodekanen oder Prodekaninnen legt der Dekan oder die Dekanin die Reihenfolge seiner oder ihrer Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Prodekane oder Prodekaninnen fest, die diese in eigener Zuständigkeit erledigen.

§ 17

Amtszeiten (zu Art. 28 Abs. 1 Satz 3, Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG)

(1) Dekane oder Dekaninnen, Prodekane oder Prodekaninnen und Studiendekane oder Studiendekaninnen werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt finden unverzüglich Neuwahlen statt; der Nachfolger wird abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds des Fakultätsvorstands gewählt.

§ 18

Abberufung von Dekan oder Dekanin und Prodekanen oder Prodekaninnen (zu Art. 28 Abs. 1 Satz 4 und Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG)

(1) ¹Beabsichtigt die Hochschulleitung den Dekan oder die Dekanin und/oder Prodekane oder Prodekaninnen von seinen oder ihrem Amt abzuberufen, so beruft im Falle des Dekans oder der Dekanin der oder die zur Vertretung berufene Prodekan oder Prodekanin, im Falle eines Prodekans oder einer Prodekanin der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und ggf. über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet. ²Bei einer Abberufung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

§ 19

Frauenbeauftragte der Fakultäten (zu Art. 4 Abs. 2 BayHSchG)

(1) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Fakultätsrats spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Dekan oder der Dekanin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des oder der Vorgeschlagenen eingereicht werden. ³Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

2. Kapitel:

Wahl des Dekans oder der Dekanin, der Prodekane oder Prodekaninnen und des Studiendekans oder der Studiendekanin

§ 20

Wahlausschuss, Wahlleiter oder Wahlleiterin

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bestellt jeder Fakultätsrat unverzüglich nach Beginn des Semesters, das das letzte in der jeweiligen Amtszeit ist, einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus deren Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende (Wahlleiter oder Wahlleiterin).

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 21

Wahlvorschläge und Wahltag

(1) Die Wahlen finden im letzten Semester der jeweiligen Amtsperiode statt.

(2) Unverzüglich nach seiner Benennung nach § 20 Abs. 1 fordert der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Dekans oder der Dekanin einzureichen.

(3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin innerhalb von drei Wochen nach dessen oder deren Aufforderung nach Abs. 2 einen Kandidaten oder eine Kandidatin für die Wahl des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen vorschlagen; die Vorgeschlagenen müssen gegenüber dem Wahlleiter oder Wahlleiterin schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Wahlleiter oder die Wahlleiterin unverzüglich die Namen der Kandidaten oder Kandidatinnen, die ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben, an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.

(4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übermittelt die Namen der Kandidaten oder Kandidatinnen für die Wahl des Dekans oder der Dekanin unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 3 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens.

(5) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen

die Kandidaten oder Kandidatinnen für die Wahl des Dekans oder der Dekanin, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend ein neues Verfahren nach Abs. 3 und 4 durchgeführt; die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt in diesem Fall zwei Wochen.

(6) ¹Die Wahlen der Prodekane oder Prodekaninnen und des Studiendekans oder der oder der Studiendekanin finden jeweils nach der Wahl des Dekans oder der Dekanin in getrennten Wahlgängen statt. ²Für die Wahlen legt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin den Wahltag fest und lädt mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu den Wahlen ein.

(7) ¹Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Prodekane oder Prodekaninnen ist der neu- oder wiedergewählte Dekan oder die neu- oder wiedergewählte Dekanin; vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben. ²Für die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin fordert der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen; hierbei gilt im Übrigen Abs. 3 entsprechend.

§ 22

Durchführung der Wahl, Wahlergebnis

(1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Im Übrigen gilt für die Durchführung der Wahl § 8 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt für das Wahlergebnis § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Das Wahlergebnis wird von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin unverzüglich verkündet und nach Annahme durch den Gewählten oder die Gewählte von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin bekannt gemacht.

§ 23

Wahlprotokoll, Wahlprüfung

(1) Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Für die Wahlprüfung gilt § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Abschnitt V

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel:

Berufungsverfahren für Professoren oder Professorinnen (zu Art. 18 BayHSchPG)

§ 24

Berufungsausschuss

(1) Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen, er kann aber auch einen oder entsprechend der Zahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen.

(2) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin. ²Der oder die

Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter müssen Professoren oder Professorinnen sein.

(3) ¹Unverzüglich nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat übermittelt der Dekan oder die Dekanin die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wenn dem Berufungsausschuss ausnahmsweise kein auswärtiges Mitglied als Professor oder Professorin angehören soll, ist dies vom Fakultätsrat zu begründen. ³Wird das Einvernehmen durch die Hochschulleitung verweigert, so kann der Fakultätsrat einen abgeänderten Vorschlag für die Zusammensetzung des Berufungsausschusses beschließen; kommt keine Einigung mit der Hochschulleitung zu Stande, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Zeitpunkt der Stellenausschreibung für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 25

Aufstellung des Berufungsvorschlags

(1) Bewerbungen für die Stelle eines Professors oder einer Professorin sind an den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule zu richten.

(2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen dem oder der zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu. ²Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Berufungsvorschlags durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.

(3) Der Berufungsausschuss prüft, ob die Bewerber und Bewerberinnen insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen.

(4) Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese bei dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

(5) ¹Der oder die Berufungsausschussvorsitzende übermittelt den vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll, mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 28 Abs. 1 Satz 1 dem Präsidenten oder der Präsidentin. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber und Bewerberinnen sind beizufügen.

(6) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet den Berufungsvorschlag dem oder der Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses anzuhören. ³Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die die Hochschulleitung nicht gebunden ist.

(7) ¹Der oder die Vorsitzende des Senats übermittelt dem Präsidenten oder der Präsidentin die Stellungnahme nach Abs. 6. ²Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung dieser Stellungnahme den Berufungsvorschlag; der Präsident oder die Präsidentin teilt den Beschluss umgehend dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der betroffenen Fakultät mit. ³Beabsichtigt die Hochschulleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat zu hören.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin leitet den beschlossenen Berufungsvorschlag an den Staatsminister oder die Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst weiter, der oder die über die Berufung entscheidet.

(9) Lehnt die Hochschulleitung den Berufungsvorschlag in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

(10) Berufungsausschuss, Fakultätsrat und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

§ 26

Probelehrveranstaltungen

(1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber und Bewerberinnen unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen oder deren Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). ³Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden.

(2) ¹Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird den Bewerbern und Bewerberinnen vom Berufungsausschuss gestellt. ²Für die andere Lehrveranstaltung kann der Bewerber oder die Bewerberin das Thema frei wählen. ³Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerbern und Bewerberinnen fest, wobei ihnen das gestellte Thema frühestens drei Wochen und spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird.

(3) ¹Zu den Lehrveranstaltungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:

1. die Hochschulleitung,
2. der Berichterstatler oder die Berichterstatlerin der Hochschulleitung,
3. die Mitglieder des Senats,
4. die Mitglieder des Fakultätsrats und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professoren und Professorinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät sowie
5. eine Studiengruppe (Semester), in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt.

²Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Einzuladenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen in ihrem Besitz sein können. ³Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich öffentlich. ⁴In besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken. ⁵In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen.

§ 27

Fachgutachten

(1) ¹Über die zu einer Lehrveranstaltung einzuladenden Bewerber und Bewerberinnen sind von dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen einzuholen. ²Die Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss; der Bewerber oder die Bewerberin kann Vorschläge unterbreiten. ³Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

(2) ¹Sofern die Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerber und der Bewerberinnen nicht aus eigener Anschauung kennen, werden sie zu den Probelehrveranstaltungen eingeladen. ²Die Gutachter sind

befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 28

Sondervoten

(1) ¹Sondervoten von Professoren und Professorinnen der Fakultät sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei dem oder der Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der oder die diese gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 an den Präsidenten oder die Präsidentin weiterleitet. ²Dieser oder diese kann innerhalb einer Frist von einer Woche ebenfalls ein Sondervotum abgeben. ³Im Fall von Satz 2 informiert der Präsident oder die Präsidentin den Dekan oder die Dekanin, der oder die unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der der Präsident oder die Präsidentin einzuladen ist. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin erläutert in dieser Sitzung das von ihm oder ihr abgegebene Sondervotum und hört den Fakultätsrat an.

(2) Die fristgerecht eingegangenen Sondervoten sind der von der Hochschulleitung beschlossenen Vorschlagsliste bei der Übersendung an das zuständige Staatsministerium beizufügen.

2. Kapitel

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 29

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind öffentlich auszuschreiben.

(2) ¹Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind ausführliche Begründungen des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen beizufügen, die eine Würdigung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu enthalten haben. ²Die fachliche Leistung und pädagogische Eignung ist durch eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.

(3) Die Hochschulleitung beschließt die Vorschlagsliste.

Abschnitt VI

Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 30

Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des betreffenden Dekans oder der betreffenden Dekanin bestellt oder abberufen. ²Die Dekane oder Dekaninnen legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats dem Präsidenten oder der Präsidentin vor. ³Im Übrigen gelten die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Vorschriften.

Abschnitt VII

Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung, Wahlverfahren

1. Kapitel

Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

§ 31

Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) ¹Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in Hochschulorganen mit. ²Organe der Studierendenvertretung sind:

1. der Studentische Konvent,
2. der Fachschaftenrat,
3. der Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie
4. die Fachschaftsvertretung.

(2) ¹Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

²Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten; verdoppelt sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG, gehören dem Fachschaftenrat nur die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats die beiden ersten Sitze entfallen. ³Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend.

(3) ¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat zu bilden. ²Dieser besteht aus sechs Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat an. ³In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt. ⁴Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des studentischen Konvents vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet. ⁵Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. ⁶Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(4) ¹Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecher- und Sprecherinnenrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrats nicht gebunden. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ⁴Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁵Der Sprecher- und Sprecherinnenrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(5) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher oder von der Fachschaftssprecherin einzuberufen. ⁶Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Abs. 4 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ⁸Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

2. Kapitel

Organe der Studierendenvertretung

§ 32

Studentischer Konvent; Wahl des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters

- (1) Der studentische Konvent wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident oder die Präsidentin.
- (3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung, bis der oder die neu gewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er oder sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) ¹Die Wahl ist geheim. ²Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem Präsidenten oder von der Präsidentin geladen.
- (5) ¹Jeder und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (6) Zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der Stellvertreterin hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (7) ¹Zum oder zur Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu seinem oder ihren Stellvertreter oder zu seiner oder ihrer Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (8) ¹Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten oder der Präsidentin eingegangen ist.
- (9) ¹Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.; Abs. 7 gilt entsprechend. ²Kommt eine Wahl nicht zustande entscheidet das Los.

§ 33

Fachschaftenrat, Wahl des oder der Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 32 Abs. 2 bis 9 entsprechend.
- (3) Die Wahlen finden unmittelbar nach den Wahlen des oder der Vorsitzenden des studentischen Konvents und seines Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin statt.

§ 34

Sprecher- und Sprecherinnenrat; Wahl und Einberufung

- (1) Der studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen jeweils aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder des Sprecherrats.
- (2) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats und seines Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin in nach beliebigen gremien getrennten Wahlgängen statt.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin sowie der oder die Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin leiten die jeweiligen Wahlgänge. ²Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.
- (4) ¹Jeder oder jede Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Jeder oder jede Wahlberechtigte aus dem Bereich des studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.
- (6) ¹Gewählt sind im studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen. ²Unter den Kandidaten oder Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. ³bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Die Wahlleiter oder Wahlleiterinnen teilen den gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 32 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.
- (8) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

(9) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist von seinem oder ihrer Vorsitzenden mindestens einmal im Semester, bei Erledigung der Aufgaben nach § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nach Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen.

§ 35

Fachschaftsvertretung; Aufgaben und Einberufung

(1) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach § 31 Abs. 5 Satz 7 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Er oder sie ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

(2) Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

3. Kapitel

Bestimmungen für die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent

§ 36

Wahlrechtsgrundsätze; Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent, deren Zahl der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2) werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). ³Eine Abwahl ist nicht zulässig.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. ²Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat oder dem Fakultätsrat aus.

§ 36 a

Amtszeit und Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Amtszeit der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Die Wahl nach § 36 Abs. 1 findet zeitgleich mit den Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen der einzelnen Gruppen zum Senat und zu den Fakultätsraten statt.

§ 36 b

Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 2 bis 19 der Hochschulwahlordnung

(1) Soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent die §§ 2 bis 19 BayHSchWO entsprechend.

(2) Das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 1 BayHSchWO muss zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent benennen.

(3) ¹§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchWO finden keine Anwendung. ²Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

VIII. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien (zu Art. 41 BayHSchG)

§ 37

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 38

Ladung und Ladungsfristen

(1) ¹Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Für Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Sitzungen der Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der oder die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.

(3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien mit Ausnahme des Hochschulrats unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39

Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger und Funktionsträgerinnen nach § 38 Abs. 1 Satz 3 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) ¹In Ausnahmefällen kann – um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden – die erste Ladung nach § 38 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ²In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 40

Zustandekommen von Beschlüssen

(1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, in der vorlesungsfreien Zeit entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der oder die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt er oder sie in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. ³Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gekennzeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Der oder die Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm oder ihr eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist); verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. ⁷Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁸Der oder die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.

(3) Für die Präsidenten- oder Präsidentinnen-, Vizepräsidenten- oder Vizepräsidentinnen-, Dekans- oder Dekaninnen-, Prodekan- oder Prodekaninnen- und Studiendekans- oder Studiendekaninnenwahlen sowie für die Wahlen zu Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten finden Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 2 sowie § 39 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Abs. 2 keine Anwendung.

§ 41

Öffentlichkeit

(1) ¹Die Gremien tagen hochschulöffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten oder Kandidatinnen zum Gegenstand haben, sind hochschulöffentlich.

§ 42

Geheime Abstimmung

¹Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 43

Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen kann auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe erfolgen; die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ²Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt. ³Bei Mitgliedsgruppen mit nur einem Vertreter oder einer Vertreterin im Gremium ist für den Fall der Abwesenheit des Vertreters oder der Vertreterin der gewählte erste Ersatzvertreter oder die gewählte erste Ersatzvertreterin stimmberechtigt im Gremium vertreten, ohne dass es einer Stimmrechtsübertragung bedarf. ⁴Ist auch der erste Ersatzvertreter oder die erste Ersatzvertreterin verhindert, so erfolgt die Vertretung der Mitgliedsgruppe im Gremium nach der Reihenfolge der Stimmzahl der Hochschulwahl.

(2) Jedes Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei der Hochschulleitung, der Erweiterten Hochschulleitung und bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

§ 44

Geschäftsordnung

¹Die Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) Nach den Bestimmungen dieser Grundordnung finden die Wahlen zum Dekan oder zur Dekanin, Prodekan oder Prodekanin sowie zum Studiendekan oder zur Studiendekanin erstmals im Sommersemester 2007 statt.

(2) Die jeweilige erste Amtszeit der nach Abs. 1 im Sommersemester 2007 gewählten Funktionsträger verkürzt sich jeweils um ein Semester, damit die nachfolgenden Wahlen und

Amtszeiten einheitlich und mit den allgemeinen Hochschulwahlen abgestimmt sind.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Ansbach vom 2. November 2000 (KWMBI II S. 442) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Erweiterten Senats der Fachhochschule Ansbach vom 14. Februar 2007 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. April 2007 Nr. XI/5-H 3311.AN-11/7222.

Ansbach, den 10. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Gerhard M a m m e n
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Mai 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Mai 2007.

nicht-amtliche Gesamtausgabe